

**Gemeinsame Hinweise der Landesabstimmungsleiterin und des Innenministeriums
für die Volksabstimmung über die Gesetzesvorlage
des S 21-Kündigungsgesetzes
(VAS21Hinw)**

Vom 29. September 2011 - Az.: 2-1056/24

1 Allgemeines

Für die Vorbereitung und Durchführung der Volksabstimmung werden folgende Hinweise gegeben:

1.1 Rechtsgrundlagen

Für die Volksabstimmung gelten insbesondere folgende Vorschriften:

- Gesetz über Volksabstimmung und Volksbegehren (Volksabstimmungsgesetz - VAbstG) in der Fassung vom 27. Februar 1984 (GBI. S. 178),
- Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Volksabstimmungsgesetzes (Landesstimmordnung - LStO) vom 27. Februar 1984 (GBI. S. 199), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Februar 2000 (GBI. S. 170, 174) und
- soweit im Volksabstimmungsrecht bestimmt, das Landtagswahlgesetz (LWG) in der Fassung vom 15. April 2005 (GBI. S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2010 (GBI. S. 574) und die Landeswahlordnung (LWO) in der Fassung vom 2. Juni 2005 (GBI. S. 513), geändert durch Verordnung vom 16. August 2010 (GBI. S. 732), sowie
- § 4 Abs. 2 Nr. 1 und § 17 Abs. 1 und 2 des Meldegesetzes (MG) in der Fassung vom 23. Februar 1996 (GBI. S. 269), geändert durch Gesetz vom 7. März 2006 (GBI. S. 60).

1.2 Regelungssystematik, Besonderheiten

Das Volksabstimmungsrecht ist im Grundsatz dem Landtagswahlrecht nachgebildet. Was Begrifflichkeiten angeht, ist das Wort „Wahl“ in aller Regel durch die Worte „Abstimmung“ oder „Stimm...“ ersetzt. Abstimmungsorgane sind z. B. der Landesabstimmungsleiter, die Kreisabstimmungsleiter, die Briefabstimmungsvorstände, die Stimmbezirksvorstände. Das Stimmberechtigtenverzeichnis ist dem Wählerverzeichnis nachgebildet, es gibt Stimm­scheine, Abstimmungs­umschläge, die Briefabstimmung, Abstimmungsbriefe, Briefabstimmungs­umschläge usw.. Abweichungen zum Landtagswahlrecht liegen zum einen in der Natur der Sache begründet, zum anderen aber darin, dass das Volksabstimmungsrecht aus dem Jahr 1984 stammt und nicht parallel zu den Änderungen des Landtagswahlrechts weiterentwickelt und mit diesem harmonisiert wurde. So geht beispielsweise das Volksabstimmungsgesetz noch von einer Auslegung des Stimmberechtigtenverzeichnisses und für die Teilnahme an der Briefabstimmung vom Bestehen eines Hinderungsgrundes für die Teilnahme an der Urnenabstimmung aus und erfolgt bei der Urnenabstimmung die Stimmabgabe zwingend noch in Abstimmungs­umschlägen.

Eine repräsentative Abstimmungsstatistik gibt es aber nicht.

Bei Verweisungen auf das Landtagswahlrecht kann der unterschiedliche Entwicklungsstand der Gesetze zu gewissen Unklarheiten führen.

Auf die Volksabstimmung anzuwenden sind die §§ 2 bis 24, 40 und 41 VAbstG und die §§ 1 bis 24, 34 bis 36 LStO sowie die Anlagen 1 bis 7 (Stimm­schein, Briefabstimmungs­umschlag, Umschlag für den Abstimmungsbrief, Schnellmeldung, Abstimmungsniederschrift, Zusammenstellung des Abstimmungsergebnisses, Niederschrift über die Briefabstimmung). Im Volksabstimmungsgesetz und in der Landesstimmordnung werden an mehreren Stellen über pauschale oder einzelne Verweise Bestimmungen des Landtagswahlrechts für entsprechend anwendbar erklärt, an einzelnen Stellen des Volksabstimmungsgesetzes wird auf die Landesstimmordnung verwiesen, an weiteren Stellen finden sich Verweisungen auf bestimmte Vorschriften im Landtagswahlgesetz, der Landeswahlordnung oder andere Gesetze.

Für die Anwendung der in Bezug genommenen Regelungen gilt dabei Folgendes:

- Ist auf das Landtagswahlrecht verwiesen, ist auf das Landtagswahlgesetz und nachrangig auf die Landeswahlordnung verwiesen.

- Regelungen des Landtagswahlgesetzes oder der Landeswahlordnung kommen aber nur, wenn auf sie verwiesen ist und nur insoweit zur Anwendung, als das Volksabstimmungsgesetz oder die Landesstimmordnung keine eigenen Regelungen treffen.
Allenfalls in Ausnahmefällen kann auch ohne Verweis auf Regelungen des Landtagswahlgesetzes und/oder der Landeswahlordnung dann zurückgegriffen werden, wenn eine offenkundige, schließungsbedürftige Regelungslücke besteht.
- Die Regelungen der Landesstimmordnung kommen unabhängig davon, ob das Volksabstimmungsgesetz auf sie verweist oder nicht oder, ob das Volksabstimmungsgesetz direkt auf das Landtagswahlrecht verweist, immer vorrangig vor den Regelungen des Landtagswahlgesetzes oder der Landeswahlordnung zur Anwendung.
- Die Verweisungsregelungen auf das Landtagswahlrecht sind dynamische Verweisungen, d. h. die wahlrechtlichen Regelungen gelten in der jeweils geltenden Fassung.
- Bei angeordneter entsprechender Anwendung des Landtagswahlrechts ist nicht der Wortlaut der in Bezug genommenen Norm ausschlaggebend, sondern ihr auf die Volksabstimmung abgestellter Regelungsgehalt.
- Ist auf Grund einer im Landtagswahlrecht geänderten Rechtslage ein auf die Volksabstimmung abgestellter Regelungsgehalt nicht mehr oder nur unvollständig erkennbar, kann es sich ggf. anbieten, diesen unter Rückgriff auf die frühere Rechtslage im Landtagswahlrecht zu ermitteln. Dabei ist soweit wie möglich dem derzeit geltenden Recht Rechnung zu tragen.

1.3 Die wesentlichen Verweisungen im Einzelnen

1.3.1 § 2 Abs. 1 VAbstG

- Vollverweis auf § 7 LWG für die Stimmberechtigung.

1.3.2 § 3 Abs. 3 Satz 2 und 3 VAbstG

- nähere Regelungen in LStO für
 - Bildung Stimmbezirke, § 1 LStO,
 - Bildung Sonderstimmbezirke, § 2 LStO und
 - öffentliche Bekanntmachung Stimmbezirke § 11 Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 2 LStO.

1.3.3 § 4 Abs. 4 VAbstG

- entsprechende Anwendung Landtagswahlrecht für Zusammensetzung, Berufung, Sitz, Bekanntmachung, Beschlussfähigkeit der Abstimmungsorgane sowie für Abstimmung, Stellvertretung, Bereitstellung von Hilfskräften, Hilfsmitteln und die ehrenamtliche Tätigkeit, nämlich
§ 11, § 12 Abs. 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 bis 4 und Abs. 4,
§§ 13 bis 17 sowie § 18 Abs. 2 bis 4 LWG sowie
§§ 4 bis 9 LWO.

Hinweis;

Nach § 4 Abs. 6 LStO müssen die Beisitzer und der Schriftführer noch auf ihre unparteiische Wahrnehmung ihres Amtes zu Beginn der ersten Sitzung - anders als im Landtagswahlrecht - verpflichtet werden.

1.3.4 § 8 Abs. 4 VAbstG

- entsprechende Anwendung Landtagswahlrecht für Aufstellung, Berichtigung und Abschluss Stimmberechtigtenverzeichnisse, deren öffentliche Auslegung sowie Einspruchs- und Beschwerdeverfahren.
- § 6 Abs. 2 LStO - entsprechende Anwendung Landtagswahlrecht über § 8 Abs. 4 VAbstG hinaus auch für die Benachrichtigung der Stimmberechtigten sowie die Erteilung von Auskünften aus dem Stimmberechtigtenverzeichnis.
Entsprechend anwendbar sind:
§ 21 Abs. 3 bis 5 LWG,
§§ 10 bis 17 sowie § 69 Abs. 2 und 4 LWO.

Wegen der Thematik der im Landesabstimmungsrecht noch vorgesehenen Auslegung der Stimmberechtigtenverzeichnisse anstelle Einsichtnahme vgl. Ziff. 4.3.3.

1.3.5 § 9 Abs. 2 VAbstG

- entsprechende Anwendung Landtagswahlrecht für Erteilung und Ausgabe von Stimmscheinen, Briefabstimmungsunterlagen und Einspruchs- und Beschwerdeverfahren.
- § 7 Abs. 1 Satz 1 LStO ebenfalls entsprechende Anwendung des Landtagswahlrechts.
Entsprechend anzuwenden sind:
§ 22 LWG,
§§ 18 und 19, 20 Abs. 1 und Abs. 3 bis 13 sowie § 21 LWO.

Wegen der Thematik der in § 9 Abs. 1 Satz 1 VAbstG für die Erteilung eines Wahlscheins noch geforderten Verhinderungen, an der Urnenwahl im zuständigen Stimmbezirk teilnehmen zu können, sowie das Verfahren nach § 20 Abs. 10 Satz 2 LWO vor dem Hintergrund, dass mit einem Stimmschein nach § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 VAbstG in einem beliebigen Stimmbezirk in ganz Baden-Württemberg abgestimmt werden kann, vgl. Ziffern 4.6.1 und 4.6.5.

1.3.6 § 10 Abs. 2 VAbstG

- nähere Regelungen in LStO über Ausstattung der Abstimmungsräume, Beschaffung der Stimmzettel und Abstimmungsumschläge, nämlich §§ 8 und 9 LStO.
- § 9 Satz 1 LStO - entsprechende Anwendung Landtagswahlrecht für Abstimmungsräume und deren Ausstattung, nämlich § 23 LWG und § 29 Abs. 1 bis 6 und Abs. 8 LWO.

1.3.7 § 13 Abs. 2 Satz 3 VAbstG

- entsprechende Anwendung § 53 Abs. 2 und 3 LWG zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.
Infolge der Paragraphenverschiebung bei der Neubekanntmachung des Landtagswahlgesetzes 2005 ist dies jetzt § 55 Abs. 2 und 3 LWG.

1.3.8 § 15 Abs. 3 VAbstG

- nähere Regelungen in LStO über Form und Inhalt des Stimmzettels und Beschaffenheit Abstimmungsumschläge, nämlich § 8 LStO.

1.3.9 § 16 Abs. 6 VAbstG

- Regelungen im Einzelnen in LStO über Vorgang der Stimmabgabe und Ausübung der Briefabstimmung, nämlich
- § 14 LStO - entsprechende Anwendung §§ 35 bis 41 LWO.
Infolge Paragraphenverschiebung bei der Neubekanntmachung der Landtagswahlordnung 2005 sind dies jetzt die §§ 34 bis 40 LWO.

Wegen der Thematik der Zurückweisungsgründe u. a. bei der Urnenabstimmung, bei der noch in Umschlägen abgestimmt wird, vgl. Ziff. 4.11.1.

1.3.10 § 17 Abs. 4 VAbstG

- Verweis auf § 7 Abs. 2 LWG.

1.3.11 § 21 Abs. 3 und 4 VAbstG

- Verweise auf konkret benannte Vorschriften des Staatsgerichtshofsgesetzes und des Strafgesetzbuchs.

1.3.12 § 22 Abs. 4 VAbstG

- nähere Regelung in LStO über Vorbereitung und Durchführung der Nachabstimmung, nämlich § 23 LStO.

1.3.13 § 3 LStO

- entsprechende Anwendung § 4 LWO über Unterweisung von Wahlvorständen.

1.3.14 § 7 Satz 1 LStO

- siehe Ziffer 1.3.5

1.3.15 § 7 Satz 3 LStO

- Verweis auf § 7 Abs. 2 LWG.

1.3.16 § 11 Abs. 1 Satz 4 LStO

- Verweis auf konkret benannte Vorschriften des Strafgesetzbuchs.

1.3.17 § 12 LStO

- entsprechende Anwendung LWO für Ausstattung des Abstimmungsvorstands, nämlich § 32 LWO.

Hinweis:

Nachdem auch bei der Urnenwahl noch mit Abstimmungsumschlägen zu wählen ist, müssen dem Abstimmungsvorstand nicht nur nach § 32 Nr. 3 LWO eine genügende Zahl an Stimmzetteln, sondern auch eine genügende Zahl von Abstimmungsumschlägen übermittelt werden.

1.3.18 § 13 Abs. 2 Satz 3 LStO

- Bezugnahme auf § 20 Abs. 2 Satz 3 LWO.
Infolge der Paragraphenverschiebung der Neubekanntmachung der Landeswahlordnung 2005 ist dies jetzt § 19 Abs. 2 Satz 3 LWO.

1.3.19 § 14 LStO

- siehe Ziffer 1.3.9

1.3.20 § 17 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Nr. 2 LStO

- Bezugnahmen auf Beschlussfassungen entsprechend § 35 Abs. 7 und § 37 Satz 3 LWO.

Infolge der Paragraphenverschiebung bei der Neubekanntmachung der Landeswahlordnung 2005 bzw. Änderungen der Landeswahlordnung sind dies jetzt § 34 Abs. 6 und § 36 Satz 3 LWO.

1.3.21 § 18 LStO

- entsprechende Anwendung § 46 LWO für Behandlung der Abstimmungsbriefe und Vorbereitung der Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses.

Infolge der Paragraphenverschiebung bei der Neubekanntmachung der Landeswahlordnung 2005 ist dies jetzt § 45 LWO.

1.3.22 § 21 LStO

- entsprechende Anwendung § 45 und § 48 Abs. 3 LWO für Verpackung, Übergabe und Verwahrung der Brief- und Abstimmungsunterlagen.

Infolge der Paragraphenverschiebung bei der Neubekanntmachung der Landeswahlordnung 2005 sind dies jetzt § 44 und § 47 Abs. 3 LWO.

1.3.23 § 24 LStO

- entsprechende Anwendung § 52 LWO zur Wiederholung der Abstimmung. Der frühere § 52 ist nunmehr § 68 LWO.

1.3.24 § 34 LStO

- entsprechende Anwendung LWO für Sicherung Stimmberechtigtenverzeichnisse, Stimmscheinverzeichnisse, sonstige Verzeichnisse, Auskunftserteilung, Geheimhaltung und Verbot der unbefugten sonstigen Nutzung, nämlich § 69 Abs. 1, 2 und 4 LWO.

2 Abstimmungstag und Abstimmungszeit

Die Volksabstimmung findet am **27. November 2011** statt. Der Abstimmungstag, der Gegenstand der Volksabstimmung und der Inhalt des Amtlichen Stimmzettels mit der Gesetzesvorlage des S 21-Kündigungsgesetzes werden im Staatsanzeiger Nr. 38 vom 30. September 2011 öffentlich bekannt gemacht (§ 6 VAbstG).

Die Abstimmungszeitzeit dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr (§ 11 VAbstG), es sei denn, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 und 2 LStO wird innerhalb der allgemeinen Abstimmungszeit eine kürzere Abstimmungszeit festgesetzt.

3 Abstimmungsgebiet, Stimmkreise und Abstimmungsorgane

Abstimmungsgebiet ist das Land (§ 3 Abs. 1 VAbstG).

Stimmkreise sind die Stadtkreise und Landkreise (§ 3 Abs. 2 VAbstG).

Das Innenministerium hat die Landeswahlleiterin Frau Christiane Friedrich als Landesabstimmungsleiterin, Herrn Ministerialrat Alfred Frey als Stellvertreter sowie die Beisitzer des Landesabstimmungsausschusses berufen (s. Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 38 vom 30. September 2011). Die vom Innenministerium berufenen Kreisabstimmungsleiter und Stellvertreter (§ 4 Abs. 4 VAbstG i. V. m. § 12 Abs. 2 LWG) werden mit Namen und der Erreichbarkeit sowie den Geschäftsstellen im Staatsanzeiger Nr. 38 vom 30. September 2011 öffentlich bekannt gemacht. Das aktuelle Verzeichnis der Kreisabstimmungsleiter ist in das Internetangebot des Innenministeriums zur Volksabstimmung (www.im.baden-wuerttemberg.de) eingestellt. Der Kreiswahlleiter hat vier bis sieben Beisitzer des Kreisabstimmungsausschusses mit Stellvertretern zu berufen (§ 4 Abs. 1 und 4 VAbstG, § 12 Abs. 3 LWG).

Nach § 4 Abs. 1 VAbstG besteht für jeden Stimmkreis mindestens ein Abstimmungsvorsteher und ein Abstimmungsvorstand für die Briefabstimmung (Briefabstimmungsvorstand). Nach § 4 Abs. 2 und 3 VAbstG kann der Kreisabstimmungsleiter anordnen, dass Briefabstimmungsvorstände statt für den Stimmkreis für einzelne oder mehrere Gemeinden einzusetzen sind; wieviel Briefabstimmungsvorstände einzusetzen sind, bestimmt der Kreisabstimmungsleiter. Die Landesstimmordnung enthält keine § 5 Abs. 1 LWO entsprechende Regelung, wonach auf einen Briefabstimmungsvorstand mindestens 50 Stimmbriefe entfallen sollen. Es wird gebeten, bei der Bildung der Briefwahlvorstände § 5 LWO sinngemäß anzuwenden.

Nach § 4 Abs. 4 VAbstG i.V.m. § 13 LWG haben die Gemeinden/der Bürgermeister die Stimmbezirksvorsteher und Stimmbezirksvorstände zu berufen. Soweit geboten, ist von den in § 13 LWG eingeräumten Möglichkeiten, insbesondere nach Abs. 4 und 5 Gebrauch zu machen. Für bewegliche Stimmbezirksvorstände gilt § 5 LStO.

4 Durchführungsbestimmungen

4.1 Stimmrecht

4.1.1 Stimmberechtigt bei Volksabstimmungen ist, wer am Abstimmungstag zum Landtag

wahlberechtigt ist (§ 2 Abs. 1 VAbstG).

Wahlberechtigt zum Landtag sind alle Deutschen im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG), die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 LWG).

Bei der Berechnung der Dreimonatsfrist ist der Tag der Wohnungs- oder Aufenthaltsnahme in die Frist einzubeziehen (§ 7 Abs. 1 Satz 2 LWG). Voraussetzung für die Wahlberechtigung ist deshalb, dass der Zuzug in das Abstimmungsgebiet (Land Baden-Württemberg) spätestens am 27. August 2011 erfolgt. Die Dreimonatsfrist muss auch bei einem früheren Wohnsitz in Baden-Württemberg erfüllt sein; es gibt keine vergleichbare „Rückkehrerregelung“ wie im Bundestagswahlrecht (§ 12 Abs. 2 Satz 3 BWG).

- 4.1.2 Spätaussiedler und die in den Aufnahmebescheid einbezogenen Familienangehörigen erwerben nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes mit der Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) die deutsche Staatsangehörigkeit. Spätaussiedler können - sofern sie keine Spätaussiedlerbescheinigung nach § 15 BVFG vorlegen - die Rechtsstellung als Deutsche im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 GG abstimmungsrechtlich auch durch den Aufnahmebescheid in Verbindung mit dem Registrierschein nach dem Bundesvertriebenengesetz nachweisen. Entsprechendes gilt für Abkömmlinge von Spätaussiedlern, wenn sie als Abkömmlinge in den Aufnahmebescheid eingetragen und registriert wurden, sowie für Ehegatten von Spätaussiedlern, wenn sie nach dem 31. Dezember 2004 in den Aufnahmebescheid eingetragen wurden. Eine Eintragung und Verteilung als „sonstige Familienangehörige i. S. des § 8 Abs. 2 BVFG“ genügt nicht.

Für Ehegatten von Spätaussiedler, welche die Spätaussiedlereigenschaft nicht selbst erwerben können und die vor dem 1. Januar 2005 in den Aufnahmebescheid eingetragen wurden, gilt Entsprechendes nur dann, wenn die Ehe zum Zeitpunkt des Verlassens der Aussiedlergebiete mindestens drei Jahre bestanden hat. Die Ehedauer zum maßgeblichen Zeitpunkt ist bei den Betroffenen zu erheben; in Zweifelsfällen ist die Vorlage der Heiratsurkunde zu verlangen. Bei Ehegatten, die nach dem 31. Dezember 2004 in den Aufnahmebescheid eingetragen wurden, ist das Erfordernis einer dreijährigen Ehedauer bereits im Aufnahmeverfahren berücksichtigt worden.

Sofern über einen Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung zum Nachweis der Spätaussiedlereigenschaft nach § 15 BVFG bereits entschieden wurde, gilt Folgendes: Wurde dem Antrag eines Spätaussiedlers nach § 15 Abs. 1 BVFG entsprochen, genügt die Spätaussiedlerbescheinigung als Nachweis. Für Ehegatten, die nach dem 31. Dezember 2004 in den Aufnahmebescheid eingetragen wurde, und für Abkömmlinge genügt der Nachweis über die Eintragung in eine Spätaussiedlerbescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG. Für Ehegatten von Spätaussiedlern, welche die Spätaussiedlereigenschaft nicht selbst erwerben können und die vor dem 1. Januar 2005 in den Aufnahmebescheid eingetragen worden waren, gilt Entsprechendes nur dann, wenn die Ehe zum Zeitpunkt des Verlassens der Aussiedlergebiete mindestens drei Jahre bestanden hat. Absatz 2 Satz 2 von Nummer 4.1.2 gilt entsprechend.

Darüber hinaus müssen die übrigen Voraussetzungen der Stimmberechtigung erfüllt sein. Die Aufenthaltsvoraussetzung ist unabhängig von der Rechtsstellung als Deutscher zu sehen, die erst am Abstimmungstag vorzuliegen braucht.

Ehegatten, die bis zum 31. Dezember 2004 in den Aufnahmebescheid einbezogen wurden und deren Ehe mit dem Spätaussiedler zum Zeitpunkt des Verlassens der Aussiedlergebiete noch keine drei Jahre bestanden hat und nach dem 24. Mai 2007 im Geltungsbereich des Bundesvertriebenengesetzes aufgenommen wurden, erhalten zwar eine Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG, nicht jedoch den Status im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG. Dies ist aus der entsprechenden Bescheinigung ersichtlich (vgl. § 100 b Satz 2 BVFG).

Die Stimmberechtigung ist nicht mehr gegeben, sobald ein Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder 2 BVFG abgelehnt oder die Bescheinigung zurückgenommen worden ist, auch wenn diese Entscheidungen noch nicht bestandskräftig sind. Das gilt auch dann, wenn Aufnahmebescheid und Registrierchein nicht zurückgenommen wurden.

- 4.1.3 Nicht stimmberechtigt sind die in einem anderen Bundesland mit der einzigen oder der Hauptwohnung sowie die im Ausland lebenden Deutschen. Dasselbe gilt für die Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger), auch wenn diese in Baden-Württemberg leben.

4.2 Ausschluss vom Stimmrecht

Vom Wahlrecht und damit auch vom Stimmrecht ist unter anderem ausgeschlossen, wem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch

einstweilige Anordnung bestellt ist (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 LWG). Der Wahlrechtsausschluss gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst, das heißt, wenn die Entscheidung über die Einwilligung in eine Sterilisation, über den Fernmeldeverkehr und über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten der Post dem Betreuten überlassen ist, jedoch für alle übrigen Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist. Diese Bestimmungen bleiben durch Artikel 29 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 unberührt (s. BGBl. 2008, Teil II S. 1419).

Die Betreuungsgerichte sind gehalten, den Gemeinden nur sogenannte Vollbetreuungen mitzuteilen, die den Ausschluss vom Wahlrecht bzw. Stimmrecht zur Folge haben.

In Zweifelsfällen sind die Betreuungsgerichte zu beteiligen.

4.3 Stimmberechtigtenverzeichnis

4.3.1 Die Gemeinde/der Bürgermeister hat die Stimmberechtigtenverzeichnisse nach dem voraussichtlichen Stand am Abstimmungstag aufzustellen (§ 8 Abs. 2 VAbstG, § 6 Abs. 1 LStO). Dabei ist nach § 8 Abs. 4 VAbstG, § 6 Abs. 2 LStO i.V.m. § 11 Abs. 1 LWO Stichtag für die Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis von Amts wegen der 35. Tag vor der Abstimmung (23. Oktober 2011).

Für die Eintragung auf Antrag von Insassen einer Justizvollzugsanstalt oder von Stimmberechtigten, die sich, ohne eine Wohnung zu haben, gewöhnlich im Land aufhalten, findet über § 8 Abs. 4 VAbstG, § 6 Abs. 2 LStO und § 21 Abs. 5 LWG § 11 Abs. 2 LWO Anwendung.

4.3.2 Von Amts wegen dürfen nur Wahlberechtigte in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen werden, die am Stichtag tatsächlich - bei mehreren Wohnungen mit Hauptwohnung - gemeldet sind. Bei Anmeldungen aus einer anderen baden-württembergischen Gemeinde im Zeitraum vom 28. August 2011 bis 23. Oktober 2011 ist der Betreffende für die Aufstellung des Stimmberechtigtenverzeichnisses um eine Erklärung zu bitten, seit wann er in Baden-Württemberg seine (Haupt-)Wohnung bzw. seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. In Zweifelsfällen ist dies durch eine Rückfrage bei der Fortzugsgemeinde zu klären.

Rückwirkende Meldungen bleiben unberücksichtigt, auch wenn der Bezug der neuen Wohnung oder der Wechsel der Hauptwohnung (Statusänderung der Woh-

nung) schon am Stichtag oder zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt ist. In diesen Fällen verbleibt den Betroffenen ebenso wie bei Zuzügen und Statusänderungen der Wohnung zwischen dem Stichtag und dem Beginn der Frist der öffentlichen Auslegung (d.h. im Zeitraum vom 24. Oktober bis 6. November 2011) nur die Möglichkeit, am Zuzugsort beziehungsweise am Ort der neuen Hauptwohnung ihre Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis zu beantragen (§ 6 Abs. 2 LStO i.V.m. § 11 Abs. 3 bis 5 LWO). Auf die Unterrichtungs- und Benachrichtigungspflichten der Meldebehörde sowie des Bürgermeisters des Fortzugsortes und der Zuzugsgemeinde wird hingewiesen. Der Bürgermeister des Fortzugsortes darf die Betroffenen im Stimmberechtigtenverzeichnis nur dann streichen, wenn eine Benachrichtigung der Zuzugsgemeinde über deren Eintragung auf Antrag in das Stimmberechtigtenverzeichnis vorliegt. Ansonsten bleiben die Stimmberechtigten im Stimmberechtigtenverzeichnis des Fortzugsortes eingetragen und nur dort stimmberechtigt. Unberührt bleibt die Streichung von Personen von Amts wegen, die durch Wegzug aus dem Abstimmungsgebiet (Land Baden-Württemberg) ihre Stimmberechtigung verlieren. Es wird gebeten, bei Ummeldungen in zeitlicher Nähe zum Stichtag sorgfältig vorzugehen, um zu vermeiden, dass Stimmberechtigte ihre Stimmberechtigung nicht ausüben können (s. Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses Drucksache 17/2200, Anlage 5, www.bundestag.de).

Anträgen auf Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis darf ab dem Beginn der Frist zur öffentlichen Auslegung (7. November 2011) nicht mehr entsprochen werden, auch wenn die zugrunde liegende Wohnungsverlegung oder – statusänderung vor Beginn der Auslegungsfrist erfolgte. Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen (§ 7 LStO, § 18 LWO) ist den betroffenen Wahlberechtigten von der Fortzugs- beziehungsweise Zuzugsgemeinde auf Antrag ein Wahlschein zu erteilen.

- 4.3.3 Nach § 8 Abs. 3 VAbstG ist das Stimmberechtigtenverzeichnis an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag (7. bis 11. November 2011) vor der Abstimmung öffentlich auszulegen. Nach § 8 Abs. 4 VAbstG und § 6 Abs. 2 LStO gelten für die Aufstellung, die Berichtigung und den Abschluß der Stimmberechtigtenverzeichnisse, die öffentliche Auslegung, das Einspruchs- und Beschwerdeverfahren sowie die Erteilung von Auskünften die Vorschriften des Landtagswahlrechts über Wählerverzeichnisse entsprechend. Damit ist das Stimmberechtigtenverzeichnis wie das Wählerverzeichnis bis zur Landtagswahl 2001 mindestens am Ort der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen. Die Vorschriften des Landtagswahlrechts über die enger gefasste Einsichtnahme (§ 21 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 erster Halbsatz LWG und § 14 Abs. 1 Satz 1 LWO) finden insoweit keine Anwendung. Die übrigen Bestimmungen des § 21 Abs. 3 bis 5

LWG und § 14 LWO sind jedoch entsprechend anzuwenden. Für die Auslegung in elektronischer Form ist § 14 Abs. 1 Satz 2 bis 4 LWO zu beachten, der § 15 Abs. 1 Satz 2 bis 4 LWO a. F. entspricht. Der Tag der Geburt der Abstimmungsberechtigten ist während der Auslegungsfrist unkenntlich zu machen (vgl. § 15 Abs. 2 LWO a.F.). Daten von Wahlberechtigten, für die zu Beginn der Auslegungsfrist eine Auskunftssperre nach § 33 Abs. 1 des Meldegesetzes besteht, sind einschließlich der dazugehörigen fortlaufenden Nummer nicht auszulegen (vgl. § 21 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz LWG und § 15 Abs. 3 LWO a.F.). In der Bekanntmachung über die Auslegung des Stimmberechtigtenverzeichnisses und die Erteilung von Stimmscheinen und Briefabstimmungsunterlagen ist auch auf § 2 Abs. 3 VAbstG sowie auf die Ausübung der Briefabstimmung hinzuweisen (§ 6 Abs. 2 Satz 2 LStO). Die Bekanntmachung muss spätestens am 24. Tag vor der Abstimmung, am 3. November 2011 erfolgen (§ 13 LWO).

4.4 Stimmbezirke, Abstimmungsräume

- 4.4.1 Für die von der Gemeinde/dem Bürgermeister unverzüglich nach der öffentlichen Bekanntgabe des Abstimmungstags im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg zu bildenden allgemeinen Stimmbezirke sowie für die Sonderstimmbezirke gelten § 3 Abs. 3 VAbstG und §§ 1 und 2 LStO und für deren Bekanntmachung § 11 Abs. 1 LStO. Die Stimmbezirke sind dabei so zu bilden und abzugrenzen, dass allen Stimmberechtigten die Teilnahme an der Abstimmung möglichst erleichtert wird. Sie können bis zu 2.500 Einwohner umfassen.

- 4.4.2 Nach § 10 Abs. 1 VAbstG, § 9 LStO, § 23 LWG und § 29 Abs. 1 bis 6 und Abs. 8 LWO haben die Gemeinden für die Bereitstellung und Ausstattung der Abstimmungsräume zu sorgen. Für die Bekanntmachung gilt § 11 Abs. 1 LStO. Danach ist u. a. auch der Abstimmungstag, der Gegenstand der Volksabstimmung, der Inhalt des Stimmzettels sowie der Wortlaut der Gesetzesvorlage bekannt zu machen. Insoweit entspricht die Abstimmungsbekanntmachung der Bekanntgabe der Landesregierung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 38 vom 30. September 2011 nach § 6 VAbstG, deren Text in die Abstimmungsbekanntmachung der Gemeinde zu übernehmen ist. Neben der in § 9 LStO bestimmten Pflicht zur Auslegung von Volksabstimmungsgesetz, Landesstimmordnung, Landtagswahlgesetz und Landeswahlordnung, ist die in § 11 Abs. 2 LStO bestimmte Aushangspflicht zu beachten.

4.5 Benachrichtigung der Stimmberechtigten

Der Stimmbenachrichtigung ist der Wortlaut der Gesetzesvorlage des Entwurfs des S 21-Kündigungsgesetzes beizufügen (§§ 6 Abs. 2 Satz 2 VAbstG und § 6 Abs. 2 Satz 3 LStO). Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 12 LWO entsprechend. Auf die rechtzeitige Zustellung, spätestens am 6. November 2011, ist zu achten. Auf dem Umschlag, in dem die Stimmbenachrichtigung und die Gesetzesvorlage den Stimmberechtigten zugeleitet wird, ist der amtliche Charakter der Sendung zweifelsfrei kenntlich zu machen, wie beispielsweise durch den Aufdruck „Amtliche Abstimmungsunterlagen“.

Die Gesetzesvorlage der Landesregierung (LT-Drs. 15/496) hat folgenden Wortlaut:

„Gesetz über die Ausübung von Kündigungsrechten bei den vertraglichen Vereinbarungen für das Bahnprojekt Stuttgart 21 (S 21-Kündigungsgesetz)

§ 1

Kündigung der Vereinbarungen

Die Landesregierung ist verpflichtet, Kündigungsrechte bei den vertraglichen Vereinbarungen mit finanziellen Verpflichtungen des Landes Baden-Württemberg für das Bahnprojekt Stuttgart 21 auszuüben.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.“

Ein Muster für den von den Gemeinden beizufügenden Gesetzeswortlaut wird in einem gesonderten Hinweis übersandt.

4.6 Stimmscheine und Briefabstimmungsunterlagen

- 4.6.1 Während bei den Parlamentswahlen die Erteilung eines Wahlscheines auf Antrag ohne die Angabe und Glaubhaftmachung von Hinderungsgründen erfolgt, setzt § 9 Abs. 1 VAbstG für die Erteilung eines Stimmscheins die Verhinderung des Stimmberechtigten voraus, in dem Stimmbezirk abzustimmen, in dessen Stimmberechtigtenverzeichnis er eingetragen ist. Für die Erteilung und Ausgabe von Stimmschei-

nen und Briefabstimmungsunterlagen sowie für das Einspruchs- und Beschwerdeverfahren gelten die Vorschriften des Landtagswahlrechts über Wahlscheine und Briefwahlunterlagen entsprechend (§ 9 Abs. 2 VAbstG, § 7 Satz 1 LStO). Damit finden die Bestimmungen des § 22 LWG sowie die §§ 18 bis 21 LWO entsprechend Anwendung. Da § 18 Abs. 1 LWO keine Voraussetzungen mehr für den Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines enthält, wird ein Verhinderungsgrund im Antrag nicht mehr abgefragt. Da auch in der Vergangenheit die angegebenen Hinderungsgründe bei der Wahlscheinbeantragung auf Grund des Massenverfahrens ohnehin kaum nachprüfbar waren und auch nicht nachgeprüft wurden, die Forderung nach der Angabe von Hinderungsgründen somit ohne Rechtsfolge bei deren unrichtiger Angabe wäre, bedarf es auch aus Gründen der Verwaltungsökonomie und des bürgerfreundlichen Verhaltens keines Rückgriffs auf § 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LWO a.F.. Im Anschreiben selbst ist aber die geltende Rechtslage zu berücksichtigen, wie beispielsweise durch die Sätze:

„Wenn Sie verhindert sind, in Ihrem Abstimmungsraum abzustimmen und in einem anderen Abstimmungsraum des Abstimmungsgebiets oder durch Briefabstimmung abstimmen wollen, benötigen Sie einen Abstimmungsschein.“

„Bitte den Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheins nur ausfüllen, wenn Sie verhindert sind, im oben angegebenen Abstimmungsraum abzustimmen.“

- 4.6.2 Der Stimmscheinantrag kann wie bei den letzten Parlamentswahlen auch durch E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form gestellt werden (§ 19 Abs. 1 Satz 2 LWO). Eine digitale Signatur ist nicht erforderlich. Anträge per SMS sind aber nicht möglich. Vergleichbar dem Bundesrecht (§ 27 Abs. 2 BWO, § 26 Abs. 2 EuWO) und dem Kommunalwahlrecht (§ 10 Abs. 1 KomWO) wurde in § 19 Abs. 1 Satz 4 LWO bereits zur Landtagswahl 2011 verpflichtend festgelegt, dass im Wahlscheinantrag bestimmte Identifizierungsmerkmale (Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift) anzugeben sind. Darüber hinaus kann der Stimmberechtigte gebeten werden, die Stimmbezirks- bzw. Stimmberechtigtenverzeichnis-Nr. anzugeben, eine Abfrage als Pflichtangabe ist jedoch nicht zulässig. Anträge auf Ausstellung von Stimmscheinen sind unverzüglich zu bearbeiten. Stimmscheine werden nach § 7 Satz 2 zweiter Halbsatz LStO ab dem 7. November 2011 (20. Tag vor der Abstimmung) ausgegeben.

Grundsätzlich ist der Stimmschein mit Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlage 1 LStO zu verwenden. Da über § 16 Abs. 6 VAbstG i. V. m. § 14 LStO auch § 40 Abs. 3 und 6 LWO entsprechend anzuwenden ist und - was im Landesabstimmungsrecht noch nicht nachvollzogen ist - kein Postmonopol mehr besteht, wird gebeten, die Hinweise für Briefabstimmende an die Hinweise für Briefwähler und Briefwählerinnen sowie die Hinweise für die Stimmabgabe Behinderter an die

Hinweise für die Stimmabgabe behinderter Wähler und Wählerinnen der Anlage 1 zu § 20 Abs. 1 LWO entsprechend anzupassen. Bei Druckproblemen kann die Rückseite auch separat ausgedruckt werden unter Anpassung der beiden Verweise im Stimmschein. Möglich ist auch die Verwendung eines geeigneten Merkblatts, entweder zusätzlich zu den Hinweisen auf der Rückseite des Stimmscheins - oder um die Information für den Abstimmenden zu straffen - an Stelle der Rückseite.

4.6.3 Den Stimmberechtigten soll bei persönlicher Abholung der Briefabstimmungsunterlagen Gelegenheit gegeben werden, die Briefabstimmung an Ort und Stelle auszuüben (§ 9 Abs. 2 VAbstG, § 7 Abs. 1 Satz 1 LStO, § 20 Abs. 8 LWO). Hierfür sind die notwendigen Vorkehrungen zu treffen (Sichtschutz). Die entgegengenommenen Abstimmungsbriefe sind zu sichern.

4.6.4 Zur Aushändigung des Stimmscheins und der Briefabstimmungsunterlagen an eine andere Person als den Stimmberechtigten muss die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen werden (§ 9 Abs. 2 VAbstG, § 7 Abs. 1 Satz 1 LStO, § 20 Abs. 5 Satz 1 LWO). Auf die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht kann auch dann nicht verzichtet werden, wenn es sich um Ehegatten oder Verwandte handelt. Im Gegensatz zum Bundeswahlrecht besteht aber für die Vertretung keine zahlenmäßige Beschränkung auf höchstens vier Abstimmungsberechtigte.

Auf Grund der Änderung des § 21 Abs. 1 Satz 2 LWO hat die Gemeinde die Stimmscheine auch unmittelbar den Stimmberechtigten zu übersenden, die in einer Einrichtung, für die ein Sonderstimmbezirk gebildet oder für die die Stimmabgabe vor einem beweglichen Stimmbezirksvorstand vorgesehen ist, wählen.

4.6.5 Im Gegensatz zum Landtagswahlrecht, wo eine Beschränkung auf den Wahlkreis besteht, kann ein Stimmberechtigter, der einen Stimmschein hat, in einem beliebigen Stimmbezirk des Abstimmungsgebiets Baden-Württemberg abstimmen (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 VAbstG). Um einer doppelten Stimmabgabe per Stimmschein zu begegnen, hat deshalb der nach § 20 Abs. 10 Satz 3 LWO verständigte Kreisabstimmungsleiter nicht nur alle Stimmbezirksvorstände seines Stimmkreises über die Ungültigkeit des Stimmscheins zu unterrichten, sondern auch alle anderen Kreisabstimmungsleiter des Landes, die ihrerseits ebenfalls alle Stimmbezirksvorstände ihres Stimmkreises über die Ungültigkeit des Wahlscheins unterrichten.

Aus Praktikabilitätsgründen bestehen auch keine Bedenken, wenn der Kreisabstimmungsleiter anstelle der Unterrichtung der Stimmbezirksvorstände seines Stimmkreises über die für ungültig erklärten Stimmscheine anderer Stimmkreise,

die Negativverzeichnisse der anderen Stimmkreise zur Auskunftserteilung an die Stimmbezirksvorstände seines Stimmkreises bereit hält und seine jederzeitige telefonische Erreichbarkeit während der gesamten Dauer der Abstimmung am Abstimmungstag gewährleistet ist. In diesem Fall ist zudem sicherzustellen, dass die Stimmbezirksvorstände darüber unterrichtet sind, vor Zulassung eines Inhabers eines Stimmscheins aus einem anderen Stimmkreis zur Abstimmung die Gültigkeit des Stimmscheins durch telefonische Rückfrage bei ihrem Kreisabstimmungsleiter überprüfen zu müssen.

In jedem Fall wird ein Austausch des Negativverzeichnisses aller Stimmbezirke unter den Kreisabstimmungsleitern mit Stand Freitag, 25. November 2011, 18:00 Uhr, empfohlen, der nach diesem Zeitpunkt in den Fällen des § 20 Abs. 12 LWO weiter zu aktualisieren ist.

Zur besseren Weiterverarbeitung wird zudem empfohlen, die Information über ungültige Stimmscheine zwischen den Kreisabstimmungsleitern in Form einer Excel-Tabelle über das Landesverwaltungsnetz zu erteilen.

Im Rahmen der nach § 4 Abs. 4 VAbstG, § 3 LStO i.V.m. § 4 LWO vorgeschriebenen Unterweisung der Mitglieder der Abstimmungsvorstände wird gebeten, auch das richtige Verfahren für die Fälle abzuhandeln, in denen Stimmberechtigte mit ihren Briefabstimmungsunterlagen in das Abstimmungslokal kommen, da es unbedingt zu vermeiden gilt, Stimmberechtigte zu Unrecht an der Ausübung ihres Stimmrechts zu hindern (s. Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses Drucksache 17/2200, Anlage 4, www.bundestag.de).

- 4.6.6 Bei der Briefabstimmung gibt es den „Abstimmungsumschlag für die Briefabstimmung“, im Landtagswahlrecht „Stimmzettelumschlag für die Briefwahl“ bezeichnet und den „Abstimmungsbriefumschlag“, im Landtagswahlrecht „Wahlbriefumschlag“ bezeichnet (Muster Anlagen 2 und 3 LStO).
- 4.6.7 Durch die Beendigung der Exklusivlizenz der Deutschen Post AG u.a. zur Beförderung von Briefen mit einem Gewicht bis zu 50 g zum 31. Dezember 2007 wurde in § 40 Abs. 6 LWO entsprechend § 35 Abs. 3 KomWO und vergleichbar § 36 Abs. 4 BWG bestimmt, dass Wahlbriefe, die einem von der Gemeinde vor der Wahl bekannt gegebenen Postunternehmen im Bundesgebiet in amtlichen Wahlbriefumschlägen ohne Bestimmung einer besonderen Versendungsform zur Beförderung übergeben werden, vom Wähler nicht freigemacht werden müssen.

Im Landtagswahlrecht bzw. im Volksabstimmungsrecht bestehen keine dem Bundestagswahlrecht vergleichbare Rechtsgrundlagen für den zentralen Druck oder

Versand der Wahlbenachrichtigungen durch die Landeswahlleiterin (§ 88 Abs. 2a BWO) sowie zum zentralen Leistungsentgelt für die Wahlbriefbeförderung vom Wahlberechtigten an die Gemeinde (§ 36 Abs. 4 BWG). Es gilt daher das Verfahren wie bei der Landtagswahl. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Kreisabstimmungsleiter auf freiwilliger Basis eine Entgeltvereinbarung für den Abstimmungsbrief abschließen. Bei der Wahl der Versendungsform und eines Postunternehmens für die Stimm Scheine und Briefabstimmungsunterlagen von der Gemeinde zu den Stimmberechtigten sowie des Abstimmungsbriefs vom Stimmberechtigten an die Briefabstimmungsstelle ist sicherzustellen, dass die Unterlagen den jeweiligen Adressaten rechtzeitig erreichen.

Für die Rücksendung des Abstimmungsbriefs gilt, dass er bei Versand durch die Deutsche Post AG (oder ein anderes geeignetes Postunternehmen, das u. a. die Voraussetzungen für eine entsprechend rasche Beförderung auch unter Berücksichtigung einer Aufgabe des Abstimmungsbriefs in entfernter liegenden Orten der Bundesrepublik erfüllt) so rechtzeitig aufgegeben werden muss, dass er am Samstag vor der Wahl der Abstimmungsstelle regulär zugestellt wird. Abstimmungsbriefe, die erst am Abstimmungswochenende in Briefkästen der Deutschen Post AG eingeworfen werden, werden nicht mehr rechtzeitig am Abstimmungssonntag zugestellt. Nach den Hinweisen für Briefabstimmende (angepasste Anlage 1 LStO, vgl. auch Ziff. 4.6.2) sollte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Abstimmungsbrief deshalb spätestens 3 Werktage vor der Wahl (Donnerstag, den 24. November 2011), bei entfernter liegenden Orten noch früher, bei dem Postunternehmen eingeliefert werden. Um zu vermeiden, dass Abstimmungsbriefe verspätet eingehen, wird daher gebeten, bei Informationen zur Briefabstimmung stets auf die möglichst frühzeitige Übermittlung der Abstimmungsbriefe hinzuweisen.

4.7 Zehrgeld

Das Zehrgeld für die Mitglieder der Abstimmungsorgane beträgt 21 Euro (§ 4 Abs. 4 VAbstG, § 9 Abs. 2 LWO). Ohne Anspruch auf Kostenersatz (s. Nummer 5.3) kann auf Grund der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit oder eines Gemeinderatsbeschlusses eine höhere Entschädigung gewährt werden.

4.8 Unzulässige Werbung und Veröffentlichung von Befragungen der Stimmberechtigten

4.8.1 Den Mitgliedern der Stimmbezirks- und Briefabstimmungsvorstände ist es nach § 4 Abs. 4 VAbstG i. V. m. § 6 Abs. 6 LWO ausnahmslos untersagt, jedwedes auf ihre politische Überzeugung bzw. Haltung zum Abstimmungsgegenstand sowie zum

Bahnprojekt Stuttgart 21 hinweisendes Zeichen sichtbar zu tragen (z. B. Buttons mit Aufdrucken „oben bleiben“, „K 21“, „für Stuttgart 21“, eines Juchtenkäfers u. ä.).

- 4.8.2 In dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten (§ 13 Abs. 1 VAbstG).

Aus Sicht der Abstimmungsleitung bestehen gegen Befragungen und Ergebnisübermittlungen durch Wahlforschungsinstitute keine Bedenken, sofern der Ablauf der Abstimmung und die Ermittlung des amtlichen Ergebnisses nicht behindert oder verzögert und § 13 Abs. 2 VAbstG strikt eingehalten wird.

- 4.8.3 Die Öffentlichkeit der Abstimmungshandlung nach § 12 Abs. 1 VAbstG, die jedermann und damit auch Medienvertretern das Recht auf Zutritt zum Abstimmungsraum gewährt, kann unter keinen Gesichtspunkten Einschränkungen des § 13 VAbstG rechtfertigen. Das Recht auf Zutritt umfasst auch nicht die Befugnis, Hörfunk-, Fernseh- oder fotografische Aufnahmen zu machen, etwa im Zusammenhang mit der Stimmabgabe Prominenter. Dazu bedarf es jeweils einer besonderen Zulassung des Stimmbezirksvorstands (Schreiber, Rdn. 3 zu § 31; Bundestagsdrucksache 16/3600, Anlage 4). Einem bestehenden berechtigten öffentlichen Interesse an der Aufnahme Prominenter bei der Stimmabgabe kann entsprochen werden, wenn sicher gestellt ist, dass es dabei weder zu Verletzungen des aus Gründen der Abstimmungsfreiheit und -gleichheit strikten Verbots des § 13 Abs. 1 VAbstG kommt, noch zu einer unangemessenen Störung der Abstimmungshandlung oder sonstigen Abstimmungsfehlern. § 13 Abs. 1 VAbstG verbietet jegliche Äußerungen zum Abstimmungsgegenstand, zur Stimmabgabe, zum Abstimmungserfolg u. a. nicht nur innerhalb des Abstimmungsraums, sondern auch in dem geschützten Raum außerhalb des Abstimmungsraums. Gegebenenfalls hat der Stimmbezirksvorstand unverzüglich die nach § 12 Abs. 2 VAbstG gebotenen Maßnahmen zu treffen.

- 4.8.4 Alle Abstimmungsorgane und sonstige mit der Vorbereitung und Durchführung der Volksabstimmung befassten Personen unterliegen bei der Aufgabenwahrnehmung nach dem Landesabstimmungsrecht - wie bei Wahlen - einem strikten Neutralitätsgebot. Außerhalb dieses Bereichs gilt bei Volksabstimmungen das weniger strenge Sachlichkeits- bzw. Objektivitätsgebot. Dies erlaubt es den vom Abstimmungsgegenstand betroffenen Stadt- und Landkreisen sowie Kommunen auch, sich in sachlicher Weise für oder gegen das S 21-Kündigungsgesetz auszusprechen. Dieses Gebot ist von kommunalen und staatlichen Organen sowie von kommunalen und staatlichen Amtsträgern bei ihren Äußerungen zum Gegenstand der Volksabstimmung zu

beachten. In amtlicher Eigenschaft abgegebene Äußerungen dürfen aber keine unmittelbare Empfehlung zur Frage der Abstimmung beinhalten, da solche Empfehlungen die eigenverantwortliche Entscheidung der Stimmberechtigten unzulässig beeinträchtigen. Zur Abgrenzung einer unzulässigen von einer zulässigen Äußerung wird auf die dazu ergangene Rechtsprechung, insbesondere auf das Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 19.01.1994 (BayVBl. 1999, S. 203 ff. und 238 ff., Az.: Vf. 89-III-92, Vf. 92-III-92 über Juris) hingewiesen.

4.9 Stimmzettel, Abstimmungsumschläge, Abstimmungsbriefumschläge

Auf die Stimmzettel, Abstimmungsumschläge und Abstimmungsbriefumschläge finden § 15 VAbstG und § 8 LStO mit Anlagen 2 und 3 Anwendung.

Ein Muster des Stimmzettels wird in einem gesonderten Hinweis übersandt.

Während im Parlamentswahlrecht die Wahlumschläge bei der Urnenwahl abgeschafft wurden, sind bei der Volksabstimmung noch Abstimmungsumschläge zu verwenden (§ 15 Abs. 1 VAbstG, § 8 Abs. 1 und 2 LStO). Als Abstimmungsumschläge für die Stimmabgabe im Abstimmungsraum sind die allgemeinen amtlichen Wahlumschläge zu verwenden. Mit Rundschreiben vom 12. Mai 2005, Az. 2-1055-06/01 an die Kreiswahlleiter der Landtagswahl 2006 und die Regierungspräsidien wurde gebeten, die Gemeinden zu unterrichten, dass die in der Vergangenheit aus Bundes- und Landesmitteln für die Parlamentswahlen beschafften Wahlumschläge für die Urnenwahl auch nach Wegfall des Wahlumschlags und der Aufhebung der Aufbewahrungsbestimmungen bei Parlamentswahlen vorerst noch aufbewahrt werden. Die rechtzeitige Beschaffung und Bereitstellung der amtlichen Stimmzettel nach den Vorgaben der Landesregierung (§ 15 Abs. 2 Satz 1 VAbstG), der Abstimmungsumschläge und Abstimmungsbriefumschläge obliegt den Kreisabstimmungsleitern. Durch die Verwendung der Umschläge bei der Urnenabstimmung ist es nicht notwendig, das bei Parlamentswahlen wegen der Wahrung des Wahlgeheimnisses notwendig hochwertige und entsprechend teure Stimmzettelpapier zu verwenden. Stimmzettel und Abstimmungsumschläge müssen jeweils für sich genommen innerhalb eines Stimmkreises in Form und Farbe einheitlich sein (§ 15 Abs. 1 Satz 2 VAbstG). Die für die Stimmabgabe im Abstimmungsraum bestimmten Abstimmungsumschläge müssen amtlich abgestempelt und mindestens in jedem Stimmbezirk von einheitlicher Größe und Farbe sein (§ 8 Abs. 1 Satz 1 LStO). Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Schreiben der Landesabstimmungsleiterin vom 02. September 2011, Az.: 2-1056/24, Bezug genommen.

4.10 Stimmzettelschablonen, barrierefreie Abstimmungsräume

- 4.10.1 Wegen der Vollregelung des § 8 LStO findet die neue Regelung des § 28 Abs. 1 Satz 2 LWO keine entsprechende Anwendung. Unabhängig vom Bestehen einer Rechtspflicht werden die Kreisabstimmungsleiter gleichwohl gebeten, unverzüglich den Blindenvereinen, die zur Herstellung von Stimmzettelschablonen bereit sind, Muster der Stimmzettel zur Verfügung zu stellen. Für die Fertigung der Schablonen sowie die Aufklärung und Information der Blinden- und Sehbehinderten sind die Blindenorganisationen selbst verantwortlich. Eine andere Verfahrensweise wäre den Blindenvereinen nicht vermittelbar. Wegen der Einzelheiten und der Stimmzettelgestaltung wird noch ein Schreiben der Landesabstimmungsleiterin an die Kreisabstimmungsleiter ergehen.
- 4.10.2 Wie im Parlamentswahlrecht sollen die Abstimmungsräume nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Abstimmungsberechtigten, folglich auch behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Es wird dringend gebeten, bei der Auswahl der Abstimmungsräume soweit möglich auf deren behindertengerechten Zugang besonders zu achten (s. Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses Drucksache 17/3100, Anlage 9, www.bundestag.de). Frühzeitig und in geeigneter Weise ist mitzuteilen, welche Abstimmungsräume barrierefrei sind (§ 9 LStO, § 29 Abs. 1 LWO). Dies kann beispielsweise textlich oder als Piktogramm auf der Stimmbenachrichtigung erfolgen.
- 4.10.3 Wegen der Vorkehrungen zum Schutz des Abstimmungsheimnisses in Abstimmungsräumen, die während ihrer alltäglichen Nutzung videoüberwacht werden (Abschalten oder Verhängung der Kameras bzw. entsprechende Aufstellung der Wahlkabinen) wird auf die Bundestagsdrucksache 17/1140 hingewiesen (www.bundestag.de).

4.11 Stimmabgabe

- 4.11.1 Auf die Stimmabgabe finden § 16 VAbstG und § 14 LStO Anwendung. Nach § 14 LStO gelten für die Stimmabgabe die §§ 35 bis 41 LWO entsprechend. Wegen der Verschiebung der Paragraphenfolge durch die Neubekanntmachung der Landeswahlordnung 2005 sind dies jetzt die §§ 34 bis 40 LWO. Abgestimmt wird mit Abstimmungsumschlägen (vgl. Ziff. 4.9).

Während § 17 VAbstG für die Ungültigkeit der Stimmen und die Zurückweisung von Abstimmungsbriefen eigenständige Regelungen enthält, gilt dies nicht für die Zurückweisungsgründe bei der Urnenabstimmung. Insoweit findet § 34 Abs. 5 LWO entsprechend Anwendung, dessen Zurückweisungsgrund Nr. 6 auf die Wahl mit Umschlag schwerlich entsprechend anwendbar ist. Da die Zurückweisung nach § 34 Abs. 5 Nr. 4 bis 6 LWO eine ungültige Stimmabgabe vermeiden und die Möglichkeit bieten soll, erneut ordnungsgemäß abzustimmen (§ 34 Abs. 7 LWO), sind bei der entsprechenden Anwendung daher die Ungültigkeitsgründe nach § 17 Abs. 1 VAbstG in den Blick zu nehmen und § 35 Abs. 6 Nr. 5 LWO a.F. mit heranzuziehen. Danach war ein Wähler zurückzuweisen, der seinen Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag oder in einem amtlichen Wahlumschlag abgeben wollte, der offensichtlich in einer der Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthielt.

- 4.11.2 Um Einsprüche gegen die Volksabstimmung, auch wenn sie unbegründet sind, zu vermeiden, wird empfohlen, in den Wahlzellen nicht radierfähige Schreibstifte bereitzulegen (§ 9 LStO, § 29 Abs. 3 LWO). Eine Bleistiftkennzeichnung des Stimmzettels macht die Stimmabgabe nicht ungültig.
- 4.11.3 Das Recht der Abstimmungsvorstände nach § 34 Abs. 3 Satz 2 LWO, vom Abstimmenden zu verlangen, sich über seine Person auszuweisen, ist nicht auf Fälle der Nichtvorlage der Benachrichtigung über die Stimmberechtigung beschränkt. Die Vorschrift dient auch dazu, unberechtigte Stimmabgaben auf Grund der Vorlage der Benachrichtigung eines anderen Stimmberechtigten zu verhindern. Es wird daher gebeten, vom Recht, einen Identitätsnachweis zu verlangen, jedenfalls in Zweifelsfällen Gebrauch zu machen.

4.12 Abstimmungsergebnisse

4.12.1 Vorläufiges Abstimmungsergebnis

Die amtliche Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch die hierzu bestellten Abstimmungsorgane und die Gemeinden hat absoluten Vorrang vor anderen Maßnahmen oder den Interessen Dritter an den örtlichen Ergebnissen.

Die Gemeinden melden ihr vorläufiges Abstimmungsergebnis dem Kreisabstimmungsleiter (§ 16 Abs. 1 LStO). Die Meldung muss auf schnellstem Weg nach dem Muster der Anlage 4 zur Landesstimmordnung erstattet werden (§ 16 Abs. 3 LStO). Das Briefabstimmungsergebnis ist in die Schnellmeldung der Gemeinde einzubeziehen, soweit es in § 16 Abs. 1 LStO vorgesehen ist.

Der Kreisabstimmungsleiter meldet das vorläufige Stimmkreisergebnis der Landesabstimmungsleiterin (§ 16 Abs. 2 LStO). Zur Übermittlung ergehen noch nähere Hinweise.

4.12.2 Endgültiges Abstimmungsergebnis

Das endgültige Abstimmungsergebnis ist nach dem Muster der Anlage 6 zur Landesabstimmungsordnung zusammenzustellen. Die Gemeinden führen darin die Ergebnisse der einzelnen Stimmbezirke auf. Sind in einer Gemeinde mehrere Stimmbezirke vorhanden, müssen diese nummeriert und textlich näher bezeichnet sein (z. B. Nr. 1 Schule, Nr. 2 Kindergarten usw.). Die Ergebnisse in den Stimmbezirken sind zusammenzuzählen. Soweit die Gemeinden für die Durchführung der Briefabstimmung zuständig sind, ist in der Zusammenstellung auch das Briefabstimmungsergebnis, und zwar getrennt nach Briefabstimmungsvorständen, darzustellen. Das Briefabstimmungsergebnis ist ebenfalls aufzuaddieren. Am Schluss der Zusammenstellung ist aus den Zwischensummen (Stimmbezirke und Briefabstimmungsvorstände) eine Gesamtsumme (Gemeindeergebnis) zu bilden. In dieser Zeile ist in Spalte 1 die statistische Gemeindekennziffer anzugeben.

Briefabstimmungsvorstände, Gemeinden sowie Kreisabstimmungsleiter müssen darauf achten, dass bei der Briefabstimmung die Zahl der »Abstimmenden insgesamt« (Kennbuchstabe B) und die Zahl der »Abstimmenden mit Stimmschein« (Kennbuchstabe B1) immer identisch sein müssen. Zur Übermittlung ergehen noch nähere Hinweise.

4.13 Sicherung und Vernichtung von Abstimmungsunterlagen

4.13.1 Auf die Vorschriften des § 34 LStO i.V.m. § 69 LWO über die Sicherung der Wahlunterlagen wird hingewiesen. Auskünfte aus den zu sichernden Abstimmungsunterlagen dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 69 Abs. 2 bis 4 LWO erteilt werden. Auskünfte aus dem Abstimmungsverzeichnis an Parteien sind nicht zulässig.

4.13.2 Nach der Abstimmung sind zunächst die eingenommenen Stimmenbenachrichtigungen unverzüglich zu vernichten; dies gilt auch für Abstimmungsbriefumschläge, soweit sie nicht zu verspätet eingegangenen oder zurückgewiesenen Abstimmungsbriefen gehören (§ 35 LStO). Die übrigen Unterlagen über die Volksabstimmung sind sechs Monate nach der Veröffentlichung des Ergebnisses durch die Landesabstimmungsleiterin im Staatsanzeiger zu vernichten, soweit die Landes-

abstimmungsleiterin nicht mit Rücksicht auf ein schwebendes Verfahren zur Nachprüfung der Rechtswirksamkeit der Volksabstimmung etwas anderes bestimmt.

5 Organisatorisches, Berichte, Kostenersatz für die Volksabstimmung

5.1 Organisation

5.1.1 Die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung muss auch gewährleistet sein, soweit die im Volksabstimmungs- und Landtagswahlrecht vorgeschriebenen Fristen und Termine außerhalb der allgemeinen Dienststunden liegen. Dies gilt beispielsweise für die Ausgabe von Stimm­scheinen am Freitag vor der Wahl bis 18 Uhr, am Samstag vor der Wahl bis 12 Uhr und am Abstimmungstag bis 15 Uhr (§ 7 LStO, § 19 Abs. 2, § 20 Abs. 12 LWO).

5.1.2 Der Tag der Volksabstimmung ist kein regelmäßiger allgemeiner Beflaggungstag nach der Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Beflaggung der Dienstgebäude vom 22. Oktober 1991 (GABl. S. 1110), geändert durch Bekanntmachung vom 3. November 1993 (GABl. S. 1086).

Das Innenministerium empfiehlt dennoch, am Abstimmungstag kommunale Dienstgebäude und sonstige Gebäude, in denen sich Abstimmungsräume befinden oder in denen das Briefabstimmungsergebnis ermittelt wird, während der Dauer der Abstimmungshandlung und der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses entsprechend der Bekanntmachung zu beflaggen.

5.2 Erfahrungsberichte

Die Gemeinden werden gebeten, den Kreisabstimmungsleitern bis spätestens 15. Februar 2012 über besonders hervorzuhebende Erfahrungen mit der Volksabstimmung zu berichten. Die Kreisabstimmungsleiter werden gebeten, eine Zusammenfassung der Berichte gegebenenfalls ergänzt um eigene Erfahrungen bis spätestens 1. April 2012 der Landesabstimmungsleiterin zuzuleiten. Die Erfahrungsberichte werden unter anderem bei anstehenden Rechtsänderungen ausgewertet.

5.3 Kostenersatz

Nach § 24 VAbstG erstattet das Land den Landkreisen und Gemeinden die durch die Vorbereitung und Durchführung der Volksabstimmung einschließlich der Übermittlung des Abstimmungsergebnisses entstandenen notwendigen Kosten unter Ausschluss der laufenden Ausgaben persönlicher und sachlicher Art. Für die Inan-

spruchnahme von Räumen und Gebäuden der Landkreise und Gemeinden wird keine Vergütung gewährt. Die Erstattungsbeträge werden im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium und im Benehmen mit den kommunalen Landesverbänden festgesetzt. Die Auszahlung der endgültigen Erstattungsbeträge soll möglichst zeitnah zur Volksabstimmung erfolgen. Auf die Leistung von Abschlagszahlungen soll deshalb wie bei den letzten Landtagswahlen verzichtet werden.